



Gesamtbericht 2023

nach Artikel 7 Absatz 1
der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

der

Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH
Karl-Kellner-Ring 49 35576 Wetzlar

A. Rechtsrahmen und Berichtsumfang

1. Berichtspflicht und Umsetzung

Die „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schienen und Straße“ (im folgenden VO 1370 genannt) verlangt von den zuständigen Behörden einen Gesamtbericht nach Artikel 7 Absatz 1:

„Jede zuständige Behörde macht einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich. Dieser Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten“.

Die Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 VO 1370 ist bezüglich der Ausgestaltung oder Detaillierung weder im Artikel 7 noch in den Erwägungsgründen konkretisiert, so dass dieser Gesamtbericht auf der Grundlage eines Benchmarks sowie einschlägiger Empfehlungen¹ erfolgt.

2. Zuständige Behörde und Berichtszeitraum

Die Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH (im folgenden VLDW genannt) ist gemäß § 6 des „Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (HÖPNVG) vom 01. Dezember 2005“ als lokale Nahverkehrsorganisation für die Organisation und Finanzierung des ÖPNV in den Landkreisen Lahn-Dill und Limburg-Weilburg zuständig. Mit diesem Bericht kommt die VLDW der Veröffentlichungspflicht entsprechend Artikel 7 Abs. 1 der VO 1370/2007 als lokaler Aufgabenträger nach.

B. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

1. Begriffsbestimmung

Nach Art. 2 c) VO 1370 definiert sich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung als:

„Eine von der zuständigen Behörde festgelegte oder bestimmte Anforderung im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte.“

Nachfolgend werden die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im lokalen Buspersonennahverkehr dargelegt.

¹ Leitfaden zur Erstellung eines Gesamtberichtes nach Art. 7 (1) VO 1370/2007 der Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger unter dem Dach der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene (BAG ÖPNV) vom 18.04.2011 sowie der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der SPNV-Aufgabenträger vom 02.11.2010.

2. Lokaler Buspersonennahverkehr

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Buspersonennahverkehr sind gemäß Art. 4 (1) VO 1370 konkret in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (Verkehrs-Service-Vertrag) dargelegt und betreffen im Wesentlichen nachfolgende Inhalte:

-	Einhaltung des vorgegebenen Betriebsprogramms (Fahrplan) und der Fahrzeugkapazitäten über die Vertragslaufzeit
-	Einhaltung der Mindestanforderungen (Ausstattung und Fahrzeugalter) an die einzusetzenden Fahrzeuge
-	Einsatz von Fahrpersonal, das den Anforderungen hinsichtlich Erscheinungsbild und Kompetenzen genügt
-	Entlohnung des Fahrpersonals nicht unterhalb eines Mindesttarifniveaus „Tarifvertrag des Landesverbandes Hessischer Omnibusunternehmer (LHO-Tarif)“
-	Anwendung des RMV-Tarifs und der „Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV“
-	Einhaltung der Vorgaben zum Vertrieb von Fahrausweisen, des elektronischen Fahrgeldmanagements (e-Ticketing) sowie zur Fahrgeldsicherung
-	Hinnahme des Qualitätsmesssystems mit der Messung und Bewertung der Kriterien Pünktlichkeit, Sauberkeit, Schadensfreiheit, Sicherheit, Betreuung und Information
-	Erfüllung der Vorgaben zu Berichts- und Meldepflichten, insbes. im Fall von Nicht- und/oder Schlechtleistungen.

3. Qualitätsmanagement

Die VLDW nutzt zur Überprüfung und Einhaltung vertraglicher Vorgaben durch die Betreiber öffentlicher Dienstleistungsaufträge eine Qualitätsdatenbank. Mit diesem System sowie den standardisierten vertraglichen Regelungen in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß Kap. B wird die Einhaltung dieser überprüft und gewährleistet.

C. Betreiber öffentlicher Dienstleistungsaufträge

1. Begriffsbestimmung

Die VLDW schließt mit den Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 d) VO 1370, den Busverkehrsunternehmen, Verkehrs-Service-Verträge im Sinne öffentlicher Dienstleistungsaufträge (öDA) nach Art. 2 i) VO 1370 ab:

„Einer oder mehrere rechtsverbindliche Akte, die die Übereinkunft zwischen einer zuständigen Behörde und einem Betreiber eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages bekunden, diesen Betreiber eines öffentlichen Dienstes mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten zu betrauen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen.“

2. Öffentliche Dienstleistungsaufträge im lokalen Buspersonennahverkehr

Zum Stand 31. Dezember 2023 bestehen im lokalen Buspersonennahverkehr öffentliche Dienstleistungsaufträge mit insgesamt ca. 8,2 Millionen Nutzwagenkilometer (Nwkm):

Nr.	Betriebsstart	Lokale bzw. lokal/regionale Linienbündel	Betreiber	Unternehmenskategorie	Leistung (Tsd. Nwkm)
1	Mrz 19	LLW - B 49	LBB Obertiefenbach e.K.	Mittelständler	780,5
2	Dez 20	LLW - Ost	Medenbach Traffic GmbH	Mittelständler	453,0
3	Dez 20	LLW - Weilburg	Medenbach Traffic GmbH	Mittelständler	469,3
4	Aug 14	LLW - Limburg	SLV LM / Omnibusbetrieb Franz Käberich	Mittelständler	296,3
5	Dez 20	LLW - Bad Camberg	DB Regio Bus Mitte GmbH	Konzerntochter	62,7
6	Dez 15	LDK - Dillenburg	WEFRA-Bus GbR	Mittelständler	821,0
7	Dez 16	LDK - Bischoffen/Mittenaar	B.u.B. Busverkehr GbR	Mittelständler	590,0
8	Dez 16	LDK - Hohenahr	B.u.B. Busverkehr GbR	Mittelständler	435,9
9	Feb 19	LDK - Herborn Süd	Bender-Reisen GmbH & Co.KG	Mittelständler	757,8
10	Feb 19	LDK - Herborn Nord	Bender-Reisen GmbH & Co.KG	Mittelständler	459,3
11	Dez 14	LDK - Ehringshausen	Kraftverkehr Keller & Co. KG	Mittelständler	949,6
12	Dez 14	LDK - Braunfels	Medenbach Traffic GmbH	Mittelständler	774,4
13	Dez 14	LDK - Hüttenberg	Medenbach Traffic GmbH	Mittelständler	512,2
14	Dez 14	LDK - Haiger	ALV Oberhessen GmbH & Co. KG	Mittelständler	380,0
15	Dez 22	LDK - L 24	B.u.B. Busverkehr GbR	Mittelständler	498,8
Gesamt					8.240,8

D. Ausgleichsleistungen

1. Begriffsbestimmung

Ausgleichsleistungen und/oder ausschließliche Rechte² nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370:

„Gewährt eine zuständige Behörde dem ausgewählten Betreiber ausschließliche Rechte und/oder Ausgleichsleistungen gleich welcher Art für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, so erfolgt dies im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages.“

Nach Art. 2 g) VO 1370 definieren sich Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen als:

„Jeden Vorteil, insbesondere finanzieller Art, der mittelbar oder unmittelbar von einer zuständigen Behörde aus öffentlichen Mitteln während des Zeitraums der Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder in Verbindung mit diesem Zeitraum gewährt wird.“

Die VLDW gewährt für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen Ausgleichsleistungen gegenüber den Betreibern öffentlicher Dienstleistungsaufträge³. Diese Ausgleichsleistungen werden hinsichtlich der Preisbestandteile „Personal“ und „Energie“ anhand einschlägiger Indizes des statistischen Bundesamtes (Energie), bzw. des Landes Hessen (PGF-O, Personal) jährlich fortgeschrieben.

Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistungen ergeben sich nach Abzug der Fahrgeldeinnahmen und der Erträge am Grundanspruch und werden durch Zuschüsse der VLDW finanziert.

² Im Berichtszeitraum wurden den Betreibern öffentlicher Dienstleistungsaufträge keine ausschließlichen Rechte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 VO 1370 gewährt.

³ Im Berichtszeitraum wurden den Betreibern öffentlicher Dienstleistungsaufträge keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf der Grundlage allgemeiner Vorschriften im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und 3 VO 1370 gewährt.

2. Ausgleichsleistungen im lokalen Buspersonennahverkehr

Der gesamte Grundanspruch für die unter Ziffer C 2 aufgeführten öffentlichen Dienstleistungsaufträge im lokalen Buspersonennahverkehr beträgt ca. 25,7 Mio. EUR. Die Summe der Ausgleichsleistungen beträgt im Berichtszeitraum ca.

23,8 Mio. EUR.

E. Qualität

Die Messung und Bewertung der von der VLDW vorgegebenen Qualität erfolgt durch das Qualitätsmesssystem Q-DABA. Das QMS basiert auf definierten Standards zu ausgewählten Qualitätskriterien entsprechend der Verkehrsverträge.

F. Wettbewerb

1. Vergabeverfahren im lokalen Buspersonennahverkehr

Die Vergabeverfahren im lokalen Buspersonennahverkehr der VLDW erfolgen auf der Grundlage standardisierter Verfahrensabläufe und Mustervergabeunterlagen im Rechtsrahmen des Kartellvergaberechts. Dies gilt auch für Vergabeverfahren mit dem RMV bei lokal/regional gemischten Linienbündeln unter Berücksichtigung der jeweils erforderlichen lokalen Besonderheiten.

Anlage 1

Betreiber öffentlicher Dienstleistungsaufträge im BPNV ¹⁾	Straße	Haus-Nr.	PLZ	Ort
ALV Oberhessen GmbH & Co. KG	Raiffeisenstraße	20	35083	Wetter
Bender-Reisen GmbH & Co.KG	Am Hofacker	6	35630	Ehringshausen
B.u.B. Busverkehr GbR	Am Hofacker	6	35630	Ehringshausen
DB Regio Bus Mitte GmbH	Erthalstraße 1	9	55118	Mainz
SLV LM / Omnibusbetrieb Franz Käberich, Inh. Thomas Reichwein	Im Seckenbiegen	8-9	36272	Niederaula
Kraftverkehr Keller & Co. KG	Bornweg	18	35638	Leun
LBB Obertiefenbach e.K. Inh. Thomas Reichwein	Gottlieb-Daimler-Straße	10	65614	Beselich
Medenbach Traffic GmbH	Am Pflingstborn	3	35781	Weilburg
Stadtlinienverkehr Limburg (SLV LM)	Bahnhofsplatz	2	65549	Limburg
WEFRA-Bus GbR	Jahnstraße	1	35444	Biebertal

¹⁾ ohne eigenwirtschaftlich genehmigte Linienbündel, die nach § 54 PBefG der Aufsicht der jeweils betroffenen Genehmigungsbehörde obliegen.